

Informationen für nicht miteinander verheiratete Eltern, die die elterliche Sorge gemeinsam ausüben möchten

Wer hat die elterliche Sorge, wenn die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet sind?

Sofern Sie sich aber einig sind, die Verantwortung für das Kind zukünftig gemeinsam zu tragen, können Sie beide übereinstimmende Erklärungen beurkunden lassen, die sog. Sorgeerklärungen.

Was ist hierbei zu beachten?

Die Vaterschaft zu dem Kind muss durch Beurkundung oder Beschluss eines Gerichtes festgestellt sein. Sie müssen die Erklärungen, ab sofort die elterliche Sorge gemeinsam ausüben zu wollen, persönlich abgeben und beim Jugendamt (kostenlos) oder einem Notar (kostenpflichtig) öffentlich beurkunden lassen. Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden. Wenn es für Ihr Kind bereits eine gerichtliche Sorgerechtsregelung oder -änderung gibt, sind abgegebene Sorgeerklärungen unwirksam.

Müssen Eltern, die die elterliche Sorge gemeinsam ausüben wollen, zusammenleben?

Nein. Ein Zusammenleben ist nicht Voraussetzung für die gemeinsame Sorge.

Müssen die Eltern zum Zeitpunkt der Abgabe der Sorgeerklärung volljährig sein?

Nein. Jedoch sind dann Zustimmungen der gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Elternteiles erforderlich.

Bei welchen Entscheidungen muss der Elternteil, bei dem das Kind lebt, bei gemeinsamer elterlicher Sorge Einvernehmen mit dem anderen Elternteil herstellen?

Einvernehmliche Regelungen sind in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung notwendig; beispielsweise in diesen Angelegenheiten

- Ernährung: Grundentscheidung zu Fragen über die Vollwertkost, vegetarische Kost
- Gesundheit: Operation, grundlegende Entscheidung der Gesundheitsvorsorge (Homöopathie, Impfungen, pp.)
- Aufenthalt: Grundentscheidung, bei welchem Elternteil das Kind lebt
- Tagesstätte, Kindergarten, Tagesmutter: Grundentscheidung, Wahl von Tagesstätte, Kindergarten, Tagesmutter
- Schule: Wahl der Schulart und der Schule, der Fächer und Fachrichtungen, Besprechung mit Lehrern über gefährdete Versetzung
- Ausbildung: Wahl der Ausbildungsstelle
- Umgang: Grundentscheidung des Umgangs
- Fragen der Religion: Bestimmung des Religionsbekenntnisses gem. § 2 Abs. 1 RKEG,
- Sonstige Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung: Grundfragen der tatsächlichen Betreuung wie Erziehungsstil, Fernsehkonsum, Art des Spielzeugs, Gewalt, Erziehung, Hygiene
- Status- und Namensfragen
- Sonstiges: Ausübung teurer und gefährlicher Sportarten
- Vermögenssorge: Grundentscheidung über Anlage und Verwendung des Vermögens, jedoch Spezialregelung gem. § 1629 BGB, wobei der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, den Unterhaltsanspruch des Kindes geltend machen kann.

Welche Entscheidungen kann der Elternteil, bei dem das Kind lebt, bei gemeinsamer elterlicher Sorge allein treffen?

In Angelegenheiten des täglichen Lebens, die keine schwer abzuändernden Wirkungen haben, kann der betreuende Elternteil die notwendigen Entscheidungen treffen. Beispielsweise in nachfolgend aufgezählten Angelegenheiten:

- Ernährung: Planen, Einkauf, Kochen;
- Gesundheit: Behandlung leichter Erkrankungen, alltägliche Gesundheitsvorsorge;
- Aufenthalt: Besuch bei Verwandten, Freunden, Teilnahme an Ferienreisen;
- Krippe Kindergarten Tagesmutter: Dauer des täglichen Aufenthaltes, Absprache mit Betreuungspersonen,
- Schule: Entschuldigung bei Krankheit, Teilnahme bei besonderen Veranstaltungen, Arbeitsgruppen, Chor oder Orchester, Hausaufgaben beaufsichtigen, Nachhilfe
- Ausbildung: Entschuldigung bei Krankheit, Ableistung von Praktika
- Umgang: lediglich Einzelentscheidungen,
- Fragen der Religion: Teilnahme an Gottesdiensten, anderen Angeboten der Kirche;
- sonstige Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung Umsetzung der Grundentscheidungen: Welche Fernsehsendung, welches Computerspiel, wie lange, welches Spielzeug,
- Sonstiges: Kleidung, Freizeitgestaltung

Wie kann eine gemeinsame elterliche Sorge begründet werden, wenn ein Elternteil keine Sorgeerklärung beurkunden lassen möchte ?

Sowohl der Vater als auch die Mutter können beim Familiengericht einen Antrag auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge oder eines Teils der gemeinsamen Sorge auf beide Eltern stellen. Das Familiengericht kann die Übertragung der gemeinsamen Sorge in vollem oder in beschränktem Umfang anordnen, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Wie kann die gemeinsame elterliche Sorge wieder beendet werden?

Die gemeinsame elterliche Sorge kann nur durch das Familiengericht beendet werden.

Bei Eltern, die nicht nur vorübergehend getrennt leben, erfolgt eine familiengerichtliche Prüfung und Entscheidung nur dann, wenn ein Elternteil einen Antrag auf Zuweisung der ganzen oder teilweisen elterlichen Sorge stellt (außer bei Fällen der Kindeswohlgefährdung).

Dem Antrag ist stattzugeben, soweit der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, dass das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht oder zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den antragstellenden Elternteil dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Wer erhält die elterliche Sorge im Todesfall der Mutter, wenn diese die alleinige elterliche Sorge hatte?

Stand der Mutter das alleinige Sorgerecht für ihr Kind zu, wird die elterliche Sorge, im Falle ihres frühzeitigen Todes, durch das Familiengericht dem Vater übertragen, sofern es dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Lebt das Kind über einen längeren Zeitraum mit der Mutter und deren Lebenspartner zusammen, kann auch auf Antrag des Lebenspartners durch das Familiengericht entschieden werden, das Kind bei dem Lebenspartner zu belassen, wenn eine Übertragung des Sorgerechts auf den Vater dem Kindeswohl entgegensteht.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes dieser Information kann keine Haftung übernommen werden.
